

08.02.96

## Antrag

der Länder Hessen und Niedersachsen

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 5 und 10 (§ 13 Abs. 1 und § 69b Abs. 2 BeamtVG):

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "zwei Drittel" durch die Worte "einem Drittel" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 6 Abs. 1 **Satz 4 und 5** gelten entsprechend"

b) In Nummer 10 sind in § 69b Abs. 2 Satz 1  
die Worte "findet § 5 Abs. 2"  
durch die Worte "finden § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1"  
zu ersetzen.

Begründung:

zu 1a: Nach § 13 Abs. 1 wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet. Diese Zurechnungszeit wird damit versorgungsrechtlich besser bewertet als eine tatsächlich geleistete (Teil-)Dienstzeit mit weniger als zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit. Dies ist beamtenpolitisch unerwünscht und sozialpolitisch unerträglich.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996** ...

§ 85/20/95

Die Reduzierung der Zurechnungszeit auf ein Drittel kann dieser Entwicklung entgegenwirken, ohne die notwendige soziale Abfederung der dienstunfähigen Beamten über Gebühr einzuschränken.

Diese Kürzung trifft alle Beschäftigten, auf die diese Regelung anzuwenden ist, und nicht nur, wie vom Reformgesetz vorgesehen, diejenigen, die in ihrer Erwerbsbiographie Freistellungen hatten.

Auch die Zurechnungszeit nach § 13 soll bei Freistellungszeiten entsprechend gequotet werden, wobei eine Freistellung wegen Kindererziehung und häuslicher Pflege unschädlich bleiben soll.

zu b. Die Vorschrift schützt bereits bestehende Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.